

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) und der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und deren Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gründau in ihrer Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Gründau

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Gründau vom 01.02.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2a): nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

2. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt **als Bruttokasse**

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

12 v. H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten

12 v. H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen

6 v. H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten

6 v. H. der Bruttokasse

zu § 2b):

Je angefangene Quadratmeter und Kalendermonat

6 v. H. der Bruttokasse

(2) Der Steuerschuldner kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse in Abs. 1 eine Besteuerung nach den Festbeträgen wie folgt wählen:

Die Steuer beträgt als **Festbetrag**

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

Gem. der 1. Änderung gültig ab 01.02.1992

In Spielhallen In Gaststätten

30,68 €

Gem. der 2. Änderung gültig ab 01.10.1996

153,39 €

61,36 €

Gem. der Euro-Einführungssatzung gültig ab 01.01.2002

153,00 €

61,00 €

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

Gem. der 1. Änderung gültig ab 01.02.1992

In Spielhallen

In Gaststätten

30,68 €

Gem. der 2. Änderung gültig ab 01.10.1996

51,13 €

25,56 €

Gem. der Euro-Einführungssatzung gültig ab 01.01.2002

51,00 €

26,00 €

zu § 2b):

Je angefangene Quadratmeter und Kalendermonat	25,56 €
Gem. der Euro-Einführungssatzung gültig ab 01.01.2002	26,00 €

- (2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 4 Abs. 2 genannten Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärung für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zum 30.09.2006 einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Gemeinde Gründau mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Gründau betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (5) Die abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber des Gemeindevorstandes widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Werden im Gebiet der Gemeinde Gründau mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach § 4 Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

4. Die §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.

5. Der § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

6. Die §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.1992 in Kraft.

Sie ersetzt in diesem Umfang der Änderungen die Satzung vom 01.01.1992, zuletzt geändert am 01.01.2002.

Gemeindevorstand
der Gemeinde Gründau
In Vertretung

Gründau, den 19. Juni 2006

(Siegel)

(Fetzberger)
Erster Beigeordneter